

# auf den Punkt.

#### **NEWSLETTER DES RESSORTS BAU – WERKE – UMWELT**

Seite 1: Schlaglicht / Weiterbildung / Termine / Bauverwaltertagung 2018

Seite 2: Terrainveränderungen / Rechtsprechung / Vernehmlassungen / Tipps & Links

Nr. 2 – Dezember 2018

# **Schlaglicht**

Mehr Sicherheit für Fussgänger: In den letzten Jahren wurden im Kanton Thurgau alle Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen erfasst und zusammen mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu bezüglich ihrer Sicherheit beurteilt. Das kantonale Tiefbauamt (TBA) ist überzeugt, dass Sicherheitsmängel einzelner Fussgängerstreifen gesamtheitlich im Kontext ihrer Lage und der benutzten Wege innerhalb der Gemeinde (Schulwege, Einkaufswege etc.) betrachtet werden sollen.

Um dies zu gewährleisten, wird das TBA mit noch auszuwählenden Pilotgemeinden einen Fusswegnetzplan erarbeiten. Mit diesem Fusswegnetzplan und den Erkenntnissen aus der Fussgängerstreifenanalyse wird anschliessend definiert, welche Fussgängerstreifen saniert werden oder wo noch Lücken im Fusswegnetz sind. Die Umsetzung erfolgt wenn möglich im Rahmen ordentlicher Strassensanierungen.



## **Umweltschutz auf Baustellen**

Dieser Kurs wurde bisher in Sursee auf dem SBV-Campus angeboten. Weil Sursee nicht gerade um die Ecke liegt, wurden neue Lösungen gesucht – und gefunden. Der Kurs wird mit dem Thurgauer Baumeisterverband organisiert und findet neu in Sulgen statt. Er richtet sich primär an Bauverwalter und an Werkhofleiter.

Die Anmeldefrist ist zwar abgelaufen, aber es sind noch einige Plätze frei. Kursunterlagen und Programm sind aufgeschaltet unter <a href="https://www.vtg.ch/page/4/event/1590/eventdate/852">www.vtg.ch/page/4/event/1590/eventdate/852</a>

#### **Termine**

#### 06.02.2019:

Start Lehrgang Fachperson Bau- und Planungswesen, Weinfelden

14.03.2019, 08.00 Uhr: AfU TG: Vollzugstagung, Trauben, Weinfelden umwelt.tg.ch/

20.03.2019, 08.30 Uhr: VTG: Kurs Umweltschutz auf Baustellen, Sulgen www.vtg.ch

#### 29.03.2019:

VTG: Tagung Werkhofleiter, Steckborn www.vtg.ch

**24.04.2019, 18 Uhr: VTG:** Delegiertenversammlung, Weinfelden www.vtg.ch

**15.05.2019, 09.00 Uhr:** Infoveranstaltung für alle Lehrgänge öffentliche Verwaltung, Weinfelden

23.05.2019: GIS Verbund TG: DV, Weinfelden www.giv.tg.ch

#### Hinweis

Aus Platzgründen sind Links bearbeitet/ gekürzt.

## **Bauverwaltertagung 2018**

Bei schönstem Wetter trafen sich rund 60 Bauverwalterinnen und –bauverwalter aus dem ganzen Kanton zur traditionellen Tagung. Im Hafen Bottighofen erfuhren wir Interessantes über dessen Entstehungsgeschichte, über das Fachgebiet Langsamverkehr und über das Thema Burn Out. Mit einem Apéro riche liessen die gutgelaunten Teilnehmer den Anlass ausklingen. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für das Interesse an der Tagung – und ein grosses MERCI allen Referentinnen und Referenten sowie der Gemeinde Bottighofen für die grosszügige Gastfreundschaft, die wir geniessen durften!



## Terrainveränderungen – Bewilligungspflicht?

Offensichtlich immer wieder ein Thema ist die Frage, ob Terrainveränderungen (oder Bodenverbesserungen oder wie auch immer das Vorhaben bezeichnet wird) bewilligungspflichtig sind. Heikel ist insbesondere, ab wann eine Terrainveränderung als "eingreifend" gilt. Hierzu einige Hinweise:

- ▶ Bewilligungsfrei sind Terrainveränderungen <0.70 m Höhe und maximal 200 m² Fläche. WICHTIG: Schon aus dem Titel des massgebenden Merkblatts "Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in Bauzonen" geht hervor: Diese Regelung gilt nur in Bauzonen!
- ▶ Ausserhalb von Bauzonen ist die Richtlinie Nr. 11 "Terrainveränderungen" des Amtes für Raumentwicklung TG zu beachten (siehe auch <a href="https://raumentwicklung.tg.ch/">https://raumentwicklung.tg.ch/</a>). Diese Richtlinie gilt für das Nicht-Baugebiet und lediglich für Terrainveränderungen, welche ein Volumen von <20′000 m³ aufweisen. Eine Untergrenze für die Bewilligungspflicht ist nicht festgelegt. Weiter sind die mit einem Baugesuch einzureichenden Unterlagen definiert.

Wenn Unklarheiten bezüglich der Baubewilligungspflicht von Terrainveränderungen bestehen, empfiehlt es sich, diese Frage mit der für die jeweilige Gemeinde zuständigen Fachperson beim ARE zu klären.

# Rechtsprechung

Das Verwaltungsgericht hat in einem kürzlich ergangenen Entscheid (VG.2018.17/E vom 4. Juli 2018) festgehalten, dass § 104 PBG als bundesrechtswidrig zu betrachten sei. Das bedeutet, dass diese Bestimmung nicht mehr zur Anwendung gelangen kann. Zwar kann ein Einsprecher gegen eine Baubewilligung nach wie vor privatrechtliche Einsprachegründe erheben, doch ist in diesen Fällen immer nach § 105 PBG zu verfahren, unabhängig davon ob es sich dabei um Rügen gestützt auf Art. 684 ZGB oder um andere privatrechtliche Einwände handelt. Das DBU wird zur weiteren Erläuterung dieser neuen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ein Kreisschreiben verfassen.

### Vernehmlassungen

www.vtg.ch/2208 VTG-Vernehmlassung zur Teilrevision des Feuerschutzgesetzes (August 2018)

Energienutzungsgesetz Eine VTG-Vernehmlassung zur Revision Energienutzungsgesetz ist aktuell in Arbeit. Die

VTG-Stellungnahme wird vor Ablauf der Eingabefrist auf www.vtg.ch publiziert.

## **Tipps & Links**

https://raumentwicklung.tg.ch/ Übersicht über Publikationen des ARE TG und insbesondere über die verschiedenen

Richtlinien zu einzelnen Sachthemen

https://tiefbauamt.tg.ch/ Infos zum Thema Langsamverkehr sowie Merkblätter mit kompaktem Inhalt zum

Thema Planung von Anlagen zur Veloparkierung.

https://umwelt.tg.ch/ Anleitung zur Entsorgung von biologisch belastetem Boden und Aushub.

# Danke, Stefan Angst!

Stefan Angst ist seit Gründung des Ressorts BWU mit dabei. Der Bau- und Werkverwalter der Gemeinde Gachnang – Urgestein, und beinahe "der letzte Mohikaner" der BWU-Gründungsmitglieder – hat 14 Jahre lang die Ressortarbeit mitgetragen, sich aktiv eingebracht, Kurse geleitet und den Kurs unseres Ressorts massgeblich mitbestimmt. Nun tritt Stefan zurück; er hat seine letzte Sitzung in unserem Ressort bereits hinter sich gebracht – leider... Stefan, wir danken dir ganz herzlich für deinen Einsatz, dein Engagement und die sehr geschätzte, kollegiale Zusammenarbeit. Wir wünschen dir alles Gute und freuen uns, dich am einen oder anderen Anlass, sicher aber an der nächsten Bauverwalter-Tagung des Ressorts BWU wieder zu treffen. MERCI!